

«Titel» «Vorname» «Nachname»,  
«Nachgestellter\_Titel»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)

Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam

E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4876

Fax:

Geschäftszahl: BMG-75350/0001-II/B/13a/2015

Datum: 15.07.2015

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## **Chlorat; Runderlass**

### **Runderlass**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit wie folgt mit:

Die Anwendung von Chloraten als Pflanzenschutzmittelwirkstoff ist in der EU nicht mehr zulässig. Es gilt aber weiterhin der Standardwert von 0,01 mg/kg für die Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Auf Grund der Nachweise von Chlorat in höheren Konzentrationen als der Standardwert aus anderen Anwendungen befasst sich die Europäische Kommission bereits mit dem Thema. Wegen noch fehlender Monitoringdaten für eine Bewertung durch die EFSA konnten bis dato keine harmonisierten Höchstgehalte festgelegt werden. Entscheidungen über etwaige Maßnahmenwerte können derzeit nach einer Vereinbarung der Mitgliedsstaaten mit der Kommission im zuständigen Ständigen Ausschuss von den nationalen Behörden auf Basis von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 getroffen werden.

Basierend auf einem Vorschlag der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) finden für Chlorat folgende zeitlich befristete Aktionswerte/Höchstwerte für Überwachungsmaßnahmen Anwendung:

- 0,1 mg/kg für alle pflanzlichen Produkte der Anlage 1 der Verordnung EG Nr. 396/2005 außer Gemüse
- 0,25 mg/kg für alle Gemüse außer Karotten
- 0,2 mg/kg für Karotten.

Die genannten Aktionswerte gelten sowohl für konventionell als auch für biologisch angebaute Produkte.

Die Aktionswerte sind anhand des EFSA Primo-Modells toxikologisch abgeleitet.

Für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung findet in Anbetracht der ähnlichen Problematik von Chlorat und Perchlorat gemäß einer Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 10.3.2015

[http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/docs/statement\\_perc\\_hlorate\\_in\\_food\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/docs/statement_perc_hlorate_in_food_en.pdf)

für Chlorat ein Höchstgehalt von 0,02 mg/kg Anwendung.

Dieser Erlass gilt bis zu einer diesen Gegenstand regelnden Entscheidung der EU.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog